

## Richtlinien der Stadt Elze

### über die Gewährung von Zuschüssen auf dem Gebiet des Sports und der Jugendpflege nach Beschluss des Rates vom 20.07.2022

#### **1. Grundsätzliches:**

Die Stadt Elze fördert in Anerkennung seiner erzieherischen, sozialen und gesundheitlichen Bedeutung den Breiten- und Leistungssport sowie die Jugendpflege im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien.

Als förderungswürdig werden die Vereine angesehen, die in Elze ihren Sitz haben und in das Vereinsregister eingetragen sind.

Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

#### **2. Allgemeine Voraussetzungen:**

Zuschüsse können im allgemeinen nur gewährt werden, wenn

2.1 der Verein in der Regel mehr als 50 Mitglieder hat oder eine Sportart betreibt, deren Eigenart eine geringere Mitgliederzahl rechtfertigt.

2.2 im Verein Jugendarbeit gepflegt wird.

2.3 der Verein von seinen Mitgliedern zum Zeitpunkt der Antragstellung angemessene Beiträge erhebt (Vergleichszahlen).

2.4 der Verein bei Bauinvestitionen gegenüber der Stadt seine Vermögensverhältnisse offenlegt.

2.5 die Sportstätte auf Grundstücken steht, die Eigentum des Vereins oder von Sportvereinen sind, Gemeinden oder Gemeindeverbänden gehören. Dem Eigentum stehen Erbbaurecht und Wohnungs- und Teileigentum gleich.

Bei Sportanlagen, die im Eigentum Dritter stehen, muss ein Pachtvertrag oder Nutzungsrecht vorliegen, der / das vom Tage der Herausgabe des Zuschusses nicht vor Ablauf von 10 Jahren erlöschen darf.

2.6 sichergestellt ist, dass bei Zweckentfremdung von Anlagen, die mit städtischem Zuschuss errichtet, erweitert, oder instand gesetzt sind, ein angemessener Ausgleich gewährt wird, der erneut sportlichen Zwecken zuzuführen ist.

2.7 Anträge für das folgende Jahr bis zum 31. August des laufenden Jahres bei der Stadt gestellt wurden. Anträge auf Förderungsmittel für die Durchführung unabweisbarer Reparaturarbeiten können jederzeit gestellt werden.

2.8 Zuschüsse werden nur auf ordnungsgemäßen, vollständigen und schriftlichen Antrag nach Vordruck, der bei der Stadtverwaltung erhältlich ist, gewährt. Im Antrag ist jeweils die Anzahl der Vereinsmitglieder (getrennt nach Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen) anzugeben.

2.9 Die Bewilligung eines Zuschusses kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden. Eine Maßnahme oder Anschaffung darf grundsätzlich erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides durchgeführt werden. Sollte in Ausnahmefällen davon abgewichen werden, so muss der Antragsteller zur vorzeitigen Tätigkeit des beabsichtigten Rechtsgeschäftes die Genehmigung des Verwaltungsausschusses der Stadt Elze einholen - andernfalls besteht kein Anspruch auf einen Zuschuss.

2.10 Die Auszahlung erfolgt bargeldlos nach Vorlage prüfungsfähiger Originalbelege, z. B. Rechnungen. Der Bewilligungsbescheid ist mit der Auflage zu versehen, dass die Vorlage der Belege innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung des Antragsgrundes zu erfolgen hat, da sonst der Anspruch entfällt.

#### **3. Investitionen für Bauvorhaben:**

3.1 Kosten für Neubauten, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie Erhaltungsarbeiten an

Gebäuden werden finanziell nur gefördert, wenn die Investitionen der eigentlichen Aufgabenstellung des Vereins entsprechen.

Zur Prüfung dieser Angaben sind dem Antrag ausreichende Unterlagen beizufügen.

3.2 Die vorzulegenden Antragsunterlagen müssen mindestens umfassen:

- Baupläne für den Antragszweck
- detaillierte Kostenberechnungen
- Finanzierungsplan
- Angaben über Art und Umfang der Eigenleistung. Dieser kann finanzieller oder / und sachlicher Art sein.
- Angaben über voraussichtl. Beginn und Ende der Maßnahme.

3.3 Eine Zuschussbewilligung kommt nur unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

- nach mindestens 3 jährigem Vereinsbestehen
- Bei Um- und Erweiterungsbauten soll eine Besichtigung des Ausschusses für Sport und Kultur des Rates der Stadt Elze erfolgen.
- Nachweis einer angemessenen Eigenbeteiligung. Angemessen ist in der Regel ein Anteil von mindestens 1/3 der Gesamtkosten.
- Ausschöpfung aller bestehenden Förderungsmöglichkeiten durch Bund, Land, Landkreis, Landessportbund und Fachverbände des Sports sowie der Jugendpflege.

3.4 Der Bau von Club- oder Gesellschaftsräumen und sonstigen Nebenräumen, die nicht dem Sport und der Jugendpflege dienen, wird nicht gefördert. Im Antrag enthaltene Kosten für diese Zwecke werden gestrichen.

3.5 Die Höhe der Zuschüsse ist an den Finanzierungsplan gebunden. Im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes beträgt die finanzielle Förderung der Stadt bis zu 20% der Gesamtkosten des Bauvorhabens. Bei Unterschreitung des im Finanzierungsplans vorgegebenen Kostenrahmens erfolgt eine prozentuale Kürzung des Zuschussbetrages.

3.6 Die Bewilligung eines Zuschusses wird auf das dem Antrag folgende Haushaltsjahr begrenzt. Die Übertragung bewilligter Haushaltsmittel ist nur auf das nächstfolgende Jahr möglich. Danach erlischt der Anspruch. Sofern bei Antragstellung feststeht, dass sich ein Vorhaben über mehrere Jahre erstreckt, kann ein Zuschuss in Ausnahmefällen höchstens über drei Jahre verteilt werden.

3.7 Die Berücksichtigung der vorliegenden Anträge erfolgt nach Antragseingang und Beginn der Maßnahme. Über nicht berücksichtigte Anträge infolge fehlender Haushaltsmittel wird entsprechend in den nächsten Haushaltsjahren entschieden.

3.8 Bis zur Endabrechnung werden Abschläge im prozentualen Verhältnis der Gesamtsumme zu dem geleisteten Finanzaufwand gezahlt.

#### **4. Beschaffung von beweglichem Inventar:**

Die Förderungswürdigkeit richtet sich nach dem öffentlichen Interesse der Stadt. Bei einer Anschaffung sind insbesondere der Kreis der Empfänger, ihr Alter, ihre Nutzbarkeit sowie die Eigenbeteiligung zu berücksichtigen. Außerdem muss ein finanzielles Bedürfnis bestehen. Dieses kann anerkannt werden, wenn das zu finanzierende Vorhaben nicht aus eigenen Mitteln des Antragstellers finanziert werden kann bzw. eine Finanzierung nicht zumutbar ist.

Der Antrag ist bis zum 31.08. des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr einzureichen.

Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil zu leisten und alle Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen, die der Bund, das Land, der Landkreis, der Landessportbund bzw. seine Untergliederungen und die Fachverbände des Sports sowie die Jugendpflege bieten. Angemessen ist in der Regel ein Eigenanteil von mindestens 1/3 der Gesamtkosten.

## **5. Teilnahme an Meisterschaften**

Für aktive Teilnahme an Meisterschaften auf Einladung des jeweiligen Dachverbandes ab Bezirksebene kann zu den Fahrtkosten ein Zuschuss von 25% (Bundesbahn 2. Klasse), höchstens jedoch ein Betrag von 100,00 EUR je Teilnehmer bewilligt werden.

## **6. Vereinsjubiläen:**

Jubiläen der Vereine werden mit einem Betrag in Höhe von 50,00 EUR bezuschusst.

## **7. Ehrung von Sportlern:**

Sportler, die sich um den Sport (auch Nichtaktive) verdient gemacht haben, werden alljährlich durch die Stadt in würdiger Form geehrt. Zu ehren sind jeweils die ersten Sieger bei den Kreis-, Bezirks-, Landes-, Norddeutschen und Deutschen Meisterschaften. Bei Mannschaftssportarten können auch Staffelsieger geehrt werden.

## **8. Bestimmungen zur Förderung der Jugendpflege:**

### **8.1 Jugendfahrten:**

Bezuschusst werden Jugendlager und Jugendfahrten von Vereinen und anerkannten Jugendverbänden und Gruppen sowie Jugendgruppen mit Teilnehmenden, die 6-18 Jahre alt sind und in der Stadt Elze wohnen. Je 10 Teilnehmenden wird ein Zuschuss für einen Betreuer gezahlt, bei gemischten Gruppen (Jungen und Mädchen) für 2 Betreuer.

Dem Antrag ist eine namentliche Liste der Teilnehmer mit Anschrift und Geburtsdatum beizufügen.

Anträge von Schulen sind als Sonderfälle (Ziffer 9) zu behandeln.

Ein Antrag ist nur zulässig, wenn mindestens 1 Übernachtung nachgewiesen wird.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 4,00 EUR je Tag und Teilnehmer bis höchstens 28 Tage. An- und Abreise gelten zusammen als 1 Tag.

### **8.2 Sonstige Zuschüsse:**

Für die Jugendarbeit notwendige Anschaffungen können bei Nachweis der Notwendigkeit im Rahmen der Ziffer 4 ebenfalls bezuschusst werden.

## **9. Sonderfälle:**

Sofern ausreichende Gründe nachgewiesen werden, können in Ausnahmefällen Zuschüsse auch außerhalb der vorstehenden Richtlinien gewährt werden, insbesondere z. B. bei Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung.

## **10. Inkrafttreten:**

Diese Richtlinien treten am 01.08.2022 in Kraft. Alle vorher geltenden Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

31008 Elze, 21.07.2022

Bürgermeister